Bavar.
2635

Bav. ~~jur.~~
2633

Verfassungs-
urkunde

Bavar. 2635.

Was giebt den Baiern ihre neue Verfassungs-Urkunde? Was fordert sie von ihnen?

Besonders

in Beziehung

auf die

ständische Einrichtung

beantwortet

in einem Sendschreiben eines Landrichters an seine Amtsanbefohlenen.

Erlangen 1818
bei J. J. Palm und Ernst Enke.

Germ. 2635.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Liebe Amtsanbefohlene und Landsleute!

So haben wir ihn denn erlebt den Anfang einer bessern Zeit, wir alle, die den 26ten Mai des Jahrs 1818 sahen; haben ihn erlebt nach einer Reihe harter und drangvoller Jahre. Es ist an diesem Tage die Verheißung für uns in Erfüllung gegangen, auf welche Deutschlands Völker seit mehrern sehnsuchtsschweren Jahren hoffen, eine Verheißung, die sie mit großen Opfern erkauft, der sie durch eine seltene Ausdauer und Ergebung, durch eine musterhafte Anhänglichkeit an ihre

Fürsten sich werth gemacht haben. Für uns, für Baiern, ist sie in Erfüllung gegangen jene Verheißung schöner und herrlicher als wir hofften; das Geschenk, das unser König an dem Vorfeste seiner Geburt seinem Volke gab, das wir an dem festlichen 27ten Mai feierlich uns zueigneten, dieses Geschenk hat alles, was wir seit Jahren erduldet, reichlich versüßt, alles, was wir gehofft, weit übertroffen; es hat keine Furcht, keine bange Besorgniß über des Reiches Schicksal übrig gelassen, dem wir angehören.

Der 26. Mai war es, an welchem Maximilian Joseph — Seinen Namen werden Kinder und Kindeskinder mit Ehrfurcht und Dankbarkeit aussprechen, wie man die Namen derer ausspricht, die einst große Wohlthäter des Menschengeschlechts und der Völker waren! — an welchem Baierns edler, hochherziger König Seinem Volke aus freiem Antrieb eine neue Verfassung gegeben, die des Menschen heiligste Rechte: Freiheit, Religion, Eigenthum auf immer sichert; eine Verfassung, welche das Volk von Baiern

auf eine Höhe von Kraft und Selbstständigkeit erhebt, die es nie gehabt hat, ohne eine solche Verfassung nie erreicht haben würde, und wenn auch das Königreich noch so groß in seiner Ausdehnung, noch so mächtig durch zahlreiche und tapfere Kriegsheere, noch so geschickt regiert durch Männer von Geist und Herzen da gestanden wäre.

Hier steht nun ein kräftiges, gleichsam verjüngtes Volk, in starker Einheit durch seine Verfassung, vereinigt unter einem Monarchen, dessen schönster Wunsch, dessen edelstes Bestreben dahin gerichtet ist, sein Volk glücklich zu machen; es fürchtet keinen innern Feind — denn wie wollte ein solcher entstehen? — und es scheut keinen äussern. Wer wollte uns auch hinfort Fesseln anlegen, wer uns zu unterjochen wagen, uns die wir Alle für Einen stehen, und unter einem Haupte vereinigt sind, das unserer Liebe und treuen Ergebenheit gewiß ist?

Wir rechnen es uns auch gar nicht zum Verdienst an, daß wir einen solchen

König lieben, daß wir bereit sind, unsere Treue gegen einen solchen Fürsten mit den schwersten Opfern, unter den härtesten Prüfungen zu bewähren! Hat Er nicht durch Seine herrlichen Eigenschaften als Mensch und Herrscher die Liebe jedes Baiern? Nennt nicht selbst das Ausland seinen Namen mit Ehrfurcht? Und wie hat Er Sich erst Sein dankbares Volk durch das Geschenk Seiner Gnade aufs Neue verpflichtet, eben durch diese Verfassungs-Urkunde, die ein Ausdruck seltener Regenten-Großmuth ist, und womit Er unsere Wünsche nicht bloß erfüllt hat, nein, — ihnen entgegen gekommen ist!

Es ist schwer, Worte zu finden, um einfach und doch würdig auszudrücken, was eigentlich hier geschehen ist. Nicht als ob wir den Verdacht der Schmeichelei fürchteten, wenn wir unser Herz reden lassen; — denn wie schmeicheln? — sondern weil leider unsere Sprache durch Schmeichler so abgenützt ist, daß man sich scheut, von gewissen Ausdrücken und Wendungen Gebrauch zu machen, selbst wenn sie uns vom Herzen gehen.

Diese köstliche Gabe, dieses unschätzbare Kleinod einer Verfassung nach den Bedürfnissen der Zeit, mit ständischer Einrichtung, ist uns Baiern nun zu Theil geworden; eine Verfassung, welche die Rechte des Königs und des Volks gegen alle unrichtige Deutung bezeichnet, und kräftig sichert, welche gesetzlose Gewalt und Willkühr verbannt, den König bey seiner Krone, den Bauern bei seiner Hufe schützt; eine Verfassung, welche ein freies Volk unter einem gerechten und gütigen Herrscher, nicht eine Heerde willenloser Geschöpfe unter einem Gewaltigen, dem blindlings gehorcht werden muß, vereinigt. So ist das Loos uns gefallen aufs lieblichste!

Ohne weise entworfene und fest gegründete Verfassungen waren die Völker zu keiner Zeit dauernd glücklich; sie waren und blieben ein Spiel des Zufalls. Zwar gute Regenten machten den Mangel minder fühlbar; der Wille des Weisen und Gerechten vertritt noch zur Noth das Gesetz. Aber das ist vorübergehend, und die Nationen konnten nie zu einem dauernden Wohlstand und zum Glücke der Freiheit unter

dem Gesetze gelangen, wenn ihre Bürgschaft nur in der Güte des Herzens ihres Regenten lag, und dieser vom Schauplatz abtrat, und einem Andern, vielleicht von minder trefflichen Eigenschaften des Geistes und Herzens, das Reich überließ. Daher haben die Völker zu allen Zeiten nur unter einer solchen Verfassung, wie sie jetzt Baiern hat, d. h. mit landständischer Einrichtung oder mit andern Worten: mit einer verständig geordneten Volksvertretung, wobei die Regierung kräftig und das Volk frey blieb, — sie haben nur unter einer solchen Verfassung sich groß und glücklich gefühlt, und selbst die Stürme eines feindseligen Geschicks glücklich überstanden. Ja sie haben, bis sie selbige erreichten, bis sie zur wahren Freiheit — und Freiheit und Verfassung sind eins! — gelangten, Blut und Habe mit Freuden hingegeben. — Was hat sie uns gekostet, diese Verfassung? Keines von allen diesen Opfern. Sie hat uns nicht einmal eine laute Bitte gekostet; sie ist uns zu Theil geworden, ehe wir es dachten, freigebiger, als wir es je hofften.

Der König hielt nicht nur königlich, was er Seinem Volke versprach; Er that mehr als Er versprach. Noch am 2. Febr. 1817. war uns bloß eine der landständischen ähnliche Verfassung zugesichert, wo unsern Vertretern nur die Befugniß, über Gegenstände der Gesetzgebung und Besteuerung ihr Gutachten abzugeben verstattet gewesen seyn würde; und jetzt — giebt der eben so großmüthige als weise Monarch uns Landstände mit dem Rechte des Beiraths, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und Beschwerdeführung gegen Verletzungen der Verfassung!

Wunderbar! das Volk der Baiern, das in ehrfurchtsvollem Vertrauen und in stiller Ergebenheit des Zeitpunkts wartete, da sein König, nirgends der letzte, wo etwas Großes und Heilsames gewirkt werden soll, ihm seine Verfassung geben würde; das mit keiner Miene der Ungeduld oder des unbescheidenen Drängens dem bedächtlich erwogenen Entschlusse voreilte, — dieses Volk Baierns ist eines der Ersten unter den vielen Völkern Deutschlands, ja das

Erste unter den großen, das dieser Wohlthat theilhaftig wird!

Während in den meisten deutschen Ländern — o, und es sind darunter manche, die sich an Aufklärung, an Achtung der Volksrechte und an Erkenntniß dessen, was recht und schicklich ist, viel weiter zu seyn dünken, als wir Baiern! — das große Werk noch nicht vollendet, vielleicht noch weit von seiner Vollendung ist; während man dort noch sich fragt und zweifelt, ob es wohl an der Zeit sey, den Völkern eine Verfassung zu geben, und die laut und immer lauter werdende Stimme der Völker noch nicht zu den Thronen oder in die Kabinette dringt; während anderwärts Fürsten und Völker noch mißtrauisch gegen einander überstehen; über das Zubewilligende und Zuversagende mit einander rechten, oder um Formen und Worte streiten, und es unterdessen beym Bisherigen lassen, — daß das Volk besorgt, es werde den Forderungen einer andern Zeit als die alte war, zum Trotze das Alte und Veraltete und Verworfene ganz zurückkehren wollen, wenns

möglich ist; — während somit es leider dahin gekommen ist, daß ein großer Theil der Deutschen zweifelt, ob es auch wohl den Fürsten und vornämlich deren Rathgebern je ein rechter Ernst gewesen, ihren Völkern zu halten, was sie ihnen in der Zeit der Gefahr und Anfechtung versprachen; — während dieß anderwärts geschieht, ist Maximilian Joseph der erste unter Deutschlands mächtigsten Fürsten, der unerinnert, nur dem Triebe seines Herzens folgend, Seinem Ihm vertrauenden Volke das gewährt, was dessen Rechte sichert und dessen Pflichten bestimmt gegen Gewalt und Willkühr. Denn das ist es eben, meine lieben Landsleute, was eine Konstitution oder Verfassung bezweckt und bedeutet:

diese unveränderlich feste Ordnung, wie ein Reich glücklich zu regieren ist, und was ein Regent von seinem Volke und dieses von ihm fordern kann.

Jetzt begreift es von der Zahl derer,

für deren Wohlfahrt diese Verfassung hauptsächlich sorgt, — ich meine Euch, ihr fleißigen Männer vom Gewerbsstande! Ihr arbeitsamen Landsleute! — es begreift es mancher noch nicht, was vornämlich Euch unser geliebter König gegeben hat. Unter Hunderten faßt es vielleicht nur Einer, was es heißt, eine solche Verfassung zu haben, deren wir Baiern jetzt uns erfreuen. — Das ist die wahre Landesfreiheit, wo der König wie der Bauer glücklich und seines Daseyns froh lebt, weil der König wie der Bauer nach Gesetzen und festen Ordnungen leben, jener auf seinem Throne, dieser hinter seinem Pfluge. Andere sogenannte Freiheiten, Privilegien, Begünstigungen des Einen vor dem Andern, das sind nicht die rechten Freiheiten des Landes; sie führen vielmehr gerade zur Knechtschaft, weil jeder nur das für Recht erkennt, was i h m vortheilhaft, nicht was dem ganzen Lande heilsam ist. Aber was Ihr in dem Augenblicke noch nicht begreift, das werdet Ihr bald in seinem ganzen Umfange dankbar erkennen: denn bald wird die Zeit kommen, wo besonders Ihr Geringern im Volke fühlen werdet, daß es mit euch an-

ders geworden ist. Aber uns allen wird es so vorkommen, als ob hinter uns alles Nacht vor uns alles Tag wäre. Und ists nicht wirklich so, seitdem ein König — wir dürfen sagen was wir fühlen — ein König wie es wenige giebt, das Wort gesprochen: es werde Licht!

Unsere Kinder werden es kaum begreifen, wie ihre Väter ohne eine solche Verfassung nur einen Tag ihres Lebens ordentlich froh werden konnten. Und in der That, hätten wir nicht einen Maximilian Joseph zum Beherrscher gehabt, wäre nicht Seine Gerechtigkeit und Milde uns ein Anker der Hoffnung in der Zeit der Trübsal gewesen, wir hätten die Probe schwerer Leiden und Versuchungen unserer Geduld — vielleicht nicht bestanden.

Es werde Licht sprach Er, unser König, und es ward Licht! Wir werden forthin keinen Gesetzen gehorchen, als die wir selbst für weise und zweckmäßig erkannt haben; das hat uns der König versprochen. Er hat uns ferner versprochen, daß ohne Zustimmung der Vertreter aus unserer Mit-

te keine Steuern oder neue Auflagen erhoben, und die bestehenden nicht erhöht oder verändert werden sollen; Er will, daß das Staatsbedürfniß seinem Volke kein Geheimniß seye, und daß ohne unserer Vertreter Einwilligung die Staatsschulden nicht vermehrt, vielmehr der Kredit des Staats dadurch erhöht werde, daß dessen gesammte Schuld unter die Gewährleistung der Stände, unserer Vertreter, gestellt werde. Es soll ohne Zustimmung der Stände keine willkührliche Veräusserung von Staats- oder Stiftungsgütern geschehen. Jeder Staatsbürger, jede Gemeinde wird das Recht haben, ihre Beschwerden über Verletzung der Verfassung, sie geschehe von wem sie wolle, von dem obersten bis zum untersten Staatsdiener, im vorgeschriebenen Wege vor den Thron zu bringen. Wir werden uns, wie bisher, also auch fernerhin einer gründlichen, schleunigen und unpartheiischen Rechtspflege zu erfreuen haben.

Dieß, lieben Landsleute, sind die wichtigen Rechte, die uns unsere neue Verfassungsurkunde giebt, bei deren Bekannt-

machung der geliebte König seinem Volke die Versicherung der Festhaltung derselben mit den königlichen Worten aussprach:

„Sehet Baiern in dieser Urkunde euerer Verfassung die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will.“

Wir haben nun eine Verfassung, und was darin als das kostbarste Juwel glänzt, eine ständische Einrichtung; Landstände nach der Sitte unserer Voreltern. Er hat es anerkannt der gute König, dieses gute alte Recht der Völker, um welches sie ein langes Verhängniß einer harten Zeit gebracht, welches sie hin und wieder durch eigene Schlaffheit, durch Nichtachtung dieses heiligen Kleinods, selbst verscherzt hatten. An die Stelle der Ungewißheit dessen, was der Regent seinen Unterthanen und diese ihm seyn sollen, an die Stelle der Finsterniß, woran nicht unser aufgeklärter König, — Er hat ja jetzt aufs Neue be-

wiesen, daß Er das Rechte und das Glück Seiner Völker will! — woran eine schwere betrübte Zeit, ein trauriges Verhängniß, das auf so vielen Völkern des Erdbodens ruhete, die Schuld hatte, — an die Stelle dieser Finsterniß tritt nun ein langer heiterer Tag, ein Tag, welchem — thun wir das Unsrige, wissen wir das uns zu Theil gewordene Gut recht zu schätzen und zu bewahren, keine Nacht folgen wird; — ein Licht das da leuchten wird bis an das Ende der Zeiten.

Wir haben Landstände; sehen wir ein was das heißt? Es sind Vertreter des Volks, Ausleger seiner Wünsche vor dem Throne. Seit dem großen Völkerkampfe war dieß Wort: Landstände, das Losungswort, das die Völker bewegte, das tausend Zungen und Federn regte. Ja, Landstände, Volksvertretung, Verfassung, das waren die mächtigen Worte, worüber in dem Lande dort jenseits des Rheinstroms Ströme von Blut floßen; in dem Lande, das so viel Unheil über uns brachte, das aber, nach einer unbe-

greif-

greiflichen Schickung der Vorsehung, uns zum Seegen wurde. Denn was es mit seinem Blute theuer erkaufte, das soll Deutschland ohne solches Opfer werden, und uns glücklichen Baiern — ist es schon geworden!

Wir haben Landstände; und mit welchen hochwichtigen Rechten und Vorzügen, mit welcher Wirksamkeit! — Oder sind die Männer, die wir unter diesem Namen aus unserer Mitte wählen, und nach der Hauptstadt senden, um mit den Räthen des Königs des Reiches Bestes zu berathen, sind sie bloß stumme Zuschauer, die in die Residenz reisen, um Neuigkeiten zu hören, um zu bewilligen, was man von ihnen fordert?

Wenn sie nichts anderes sind, so sind wir selbst Schuld; warum haben wir keine bessere gewählt! Oder glaubt einer von uns, man werde die Landstände nur zum Scheine gleichsam fragen, was recht und gut sey, und die Regierung übrigens doch thun, was sie wolle. Nun wer das glauben könnte, der müßte nicht lesen

können, was wir Schwarz auf Weiß haben; ja er würde an der Gesinnung des edeln Königs an Seinem erhabenen Worte undankbar freveln!

Zwar bey unserm guten Könige hätte es keiner solchen Volksvertreter bedurft. Da wo sein besseres Wollen nicht einer höhern Macht nachgeben mußte, hat sein großes Herz immer nur das Rechte und Gute gewählt. Das weiß der Bauer an der Isar so gut als der am Main, und wer es nicht weiß, den bedauern wir. Aber der König kann nicht alles wissen, was in Seinem Reiche vorgeht; Er kann nicht alle Wünsche und Bedürfnisse kennen; Er muß Sich viel auf Andere verlassen, und darum ist es heilsam und nothwendig und den Forderungen des Zeitalters angemessen, daß unser guter König Seinem treuen Volke durch diese Landstände gleichsam näher gebracht werde, der Vater seinen Kindern. Ach es fühlt es jeder, welch süße Vorstellung darin liegt, den König als unsern gemeinschaftlichen Vater uns zu denken und Ihn uns nun näher zu wissen.

Maximilian Joseph hat groß und königlich Seine eigene Gewalt nach einer festen Regel geordnet. Er will nicht nach Willkühr herrschen, sondern nach der Verfassung, und Er will die Ihm von Gott gegebene Gewalt anwenden bloß zum Besten Seines Volkes. Er sagt es ja selbst in dieser Urkunde, in diesem heiligen Freiheitsbriefe der baierischen Nation, daß Er (wir können diese goldenen Worte uns nicht oft genug vorhalten) Sein persönliches Glück, den Ruhm Seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe Seines Volkes empfangen wolle. Wie der Niedrigste im Volke beschwört auch Er, der Erhabene, die Verfassungsurkunde; schwört nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren; er schwört es bey Gott und seinem heiligen Evangelium! Welch erhabenes Beispiel für jeden treuen Baiern, fest zu halten an seines Vaterlandes Verfassung, sie gegen jeden Feind, wie das größte Gut auf Erden zu vertheidigen, und sie sorgsam zu bewahren nicht bloß im Gedächtnisse sondern im Herzen!

Dieser Verfassungsurkunde nach ihrem ganzem Inhalte gemäß, unsere Handlungen getreu einzurichten, fordert uns aber nicht bloß unsere Unterthanspflicht, es fordert uns schon unser eigener Vortheil dazu auf. Wir hätten es uns ja wohl — wer wollte dieß in Abrede seyn? — am Ende müssen gefallen lassen, wenn uns der König weniger Gnade erzeigt, uns weniger eingeräumt hätte, als Er in dieser Verfassungsurkunde gethan hat. Denn so manches von den Ländern, woraus die baierische Monarchie besteht, hört hier von Rechten und Befugnissen, die ihm vorher unbekannt waren; von einer landständischen Verfassung, wo vorher noch keine, oder schon seit längster Zeit keine, oder eine sehr unvollkommene dergleichen Verfassung bestanden.

Zwar es wird auch hier nicht an Leuten fehlen, welche bald dieses bald jenes an diesem Verfassungswerk auszusetzen und zu bekritteln finden werden; denn was wird in der Welt geehrt und hochgepriesen, das nicht zu gleicher Zeit Neid und Scheelsucht oder Bosheit, oft auch bloß

Unverstand und Kurzsichtigkeit herabzusetzen suchte! Mancher tadelt auch nur, um damit sich ein Ansehen zu geben, daß er anderer Meinung ist, es mag dieß übrigens so verkehrt herauskommen, als es will. Laßt Euch dieß nicht befremden, wackere Baiern, oder in dem Glauben an Eures geliebten Königes Werk wankend machen. Das möchten sie nur diese Tadler; sie wollen auch andern die Freude nicht gönnen, die sie selbst nicht empfinden! Denn freilich manches in dieser Verfassungsurkunde mag manchem ein Dorn im Auge seyn. — Der Vervollkommnung ist jedes Menschen Werk fähig; es wird es auch dieses Werk seyn. Dieß hat der König in seiner Weisheit Selbst ermessen und dafür, wie wir weiter unten sehen werden, am Schlusse der Verfassungs-Urkunde schon Vorsehung getroffen. Aber so geschwind und so leicht wird nicht daran geändert werden, das können die Mißvergnügten und Tadler sich nur einstweilen gesagt seyn lassen.

Unsere eigene Wohlfahrt fordert, als Unterthanen eines Staates dem Könige treu, dem Gesetze gehorsam zu seyn und

nichts zu thun oder geschehen zu lassen, was die Staatsverfassung verletzen könnte. Das beschwören wir auch. Wir können uns nicht selbst regieren, das wäre ja widersinnig; wir können auch in unserer Kurzsichtigkeit, da wir das Ganze nicht zu überschauen vermögen, nicht von dem urtheilen, was dem Ganzen gut ist, und was nicht immer das ist, was dem Einzelnen bequem und vortheilhaft ist, der eben nur neben dem Ganzen bestehen kann. Es wird sich also — so hoffe ich — keiner von uns einfallen lassen, zu glauben, daß er gegen die Regierung nun in ein anderes Verhältniß gekommen, daß er seiner Obrigkeit weniger gehorchen dürfe, als zuvor, wenn er etwa hier oder dort meint: nach der Verfassungsurkunde sey etwas anders bestimmt, und es geschehe ihm nicht recht, es werde mehr von ihm gefordert als er zu leisten habe u. s. w. Er frage, ehe er selbst rasch aburtheilt, oder nach diesem seinen Urtheile wohl gar handelt, einsichtsvolle und bedächtige Männer. Das hieße ja sonst die Ordnung verkehren, für deren Aufrechthaltung eben die Verfassungsurkunde da ist. Gott

bewahre uns vor solcher Verkehrtheit! Nein, wir wollen gehorchen dem, was ein gesetzmäßiger Wille über uns ausspricht, und nicht etwa aus dieser oder jener Stelle der Verfassungsurkunde, die nur die Gebildetern unter uns in ihrem Geiste und Zusammenhang gehörig zu würdigen wissen, einen Anlaß zu Deutungen von vermeinten Freiheiten hernehmen, die nicht darin liegen, und ohne daß das Ganze unhaltbar würde, nicht darin liegen können. Wir würden dadurch Irrsinn bekennen, würden gerade dem Geiste, Sinn und Worten dieses Reichsgrundgesetzes, auf welches des Staates ganze Wohlfahrt gebaut ist, entgegen handeln, also auch unser Bestes nicht bedenken, ja als Frevler wider die Ordnung uns strafbar machen. — Ich berühre dieß nur im Vorbeigehen; denn ich halte meine Landsleute für zu verständig, als daß sie Thörichtes beginnen, und dadurch den König bereuen lassen sollten, daß Er uns für einsichtiger gehalten als wir uns bey einem solchen Beginnen beweisen würden.

Wir wollen, was uns als Unterthanen nützlich und heilsam ist, was nach unserer Meinung unsern durch die Verfassungsurkunde erlangten Freiheiten und Rechten zuwider ist, vor allem diejenigen beurtheilen lassen, die es verstehen, und wenn wir etwas zu wünschen oder zu bitten haben, und nirgends anders die geordnete Hülfe zu finden glauben, dieß in dem vorgeschriebenen Wege durch unsere landständischen Abgeordneten an den Thron bringen lassen, und alsdann ruhig abwarten was beschlossen wird. Es bleibt gewiß kein billiger, mit dem Ganzen verträglicher, Wunsch unerhört. Wollen wir uns nur auf unsere Landstände verlassen; sie werden unser Bestes schon besorgen, denn sie müssen ja mit einem theuern Eid angeloben;

daß sie des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen (also, ohne Partheilichkeit und einseitige Vorliebe, des ganzen Landes Wohl) nach ihrer innern Ueberzeugung berathen wollen.

Aber, liebe Amtsanbefohlene und Landsleute: Eins ist noth; und deßwegen, nicht eigentlich um Euch die Verfassungsurkunde zu erklären; — denn Ihr könnt Gedrucktes lesen, und was Euch davon etwa nicht ganz klar ist, wird es Euch in der Folge schon werden; — auch nicht um Euch auf die Wohlthaten einer Verfassung aufmerksam zu machen, die Ihr bald besser selbst empfinden werdet, habe ich Euch diesen Brief geschrieben. Eins ist noth, und daran muß ich Euch als wohlmeinender Freund erinnern, und das ist:

unsere landständischen Deputirten müssen tüchtige, das heißt redliche, verständige Männer seyn, die Kraft, Willen und Muth haben, das Rechte zu erkennen und auszusprechen.

Also nicht der Nächste der Beste, der uns eben einfällt, nicht unbescheidene Schreier, die durch Ungestümm, Leidenschaftlichkeit und unüberlegte Rechthaberei mehr schaden als nützen, sind es, die als Abgeordnete unser Vertrauen verdienen;

aber eben so wenig solche, die eine kriechende oder eigennützige Denkungsart oder Menschenfurcht unwürdig macht, Vertreter der Volksrechte zu werden. Männer, die wegen ihrer Sitten, Gewissenhaftigkeit, Vaterlandsliebe und Einsichten Euer Vertrauen besitzen, und von Euch in Ehren gehalten werden, dabey Herz haben und sich mit Anstand und Bescheidenheit zu benehmen wissen, — dieß sind, wenn sie vor allen die gesetzlich ausgesprochenen Eigenschaften haben, die rechten; auf sie müsse Euere Wahl fallen, und zwar nicht bloß wo es an Euch kommt, Abgeordnete, ständische Deputirte selbst zu wählen, sondern auch da, wo es bloß die Wahl der Wahlmänner gilt. Dieß bedenkt wohl und behandelt die Sache nicht gleichgültig, wenn man Eure Stimme fordert. Bedenkt, daß ein Theil Eurer und des ganzen lieben Vaterlandes Wohlfahrt bey großer Meinungsverschiedenheit vielleicht von einer einzigen Stimme abhängt, und wenn diese nun gerade ein böser oder schwacher oder leichtsinniger Mann abzugeben hätte, welche unheilbringende Folgen könnte Eure übereilte Wahl haben,

und welche schwere Verantwortung würdet Ihr auf Euch laden, wenn Ihr leichtsinnig zu Werke ginget!

Ich will nunmehr die Verfassungsurkunde, so weit es uns jetzt für unsern Zweck, besonders die Einrichtung mit den Landständen näher kennen zu lernen, nöthig ist, ein wenig mit Euch durchgehen, und die Euch vornemlich wissenswerthen Stellen ausheben.

Die Verfassungs-Urkunde handelt von folgenden Gegenständen:

Zum Ersten

ist bestimmt, daß das Königreich Baiern mit allen ältern und neuen Gebietstheilen ein souveräner monarchischer Staat ist, und daß für das ganze Reich eine allgemeine in zwey Kammern abgetheilte Ständeversammlung besteht.

Zum andern

wird gehandelt von den Rechten des Königs als Oberhaupt des Staats, der in

Sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt, dessen Person heilig und unverletzlich ist; von der Thronfolge und der Reichsverwesung, besonders während der Minderjährigkeit des Königs.

Zum dritten

von dem Staatsgute; worin es besteht, was davon veräusserlich und unveräusserlich ist.

Zum vierten

wird von allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger gehandelt. Hierüber ist folgendes näher bestimmt und ausgesprochen:

1) Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird.

2) Das Baierische Staats-Bürgerrecht

wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

3) Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

4) Kronämter, oberste Hofämter, Civil-Staatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchen-Aemter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

5) Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen.

6) In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808.

7) Alle ungemessenen Frohnen sollen

in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

8) Der Staat gewährt jeden Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsrathes, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. Aug. 1815 bestimmt ist.

9) Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert: die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gellseschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubensgenoßen haben zwar vollkommene Gewissens-Freiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zusichert ist. Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, uud die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Oberstholheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wornach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Be-

ziehungen, wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äussern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der Verfassungs-Urkunde beigefügten besondern Edicte enthalten.

10) Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen, ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräussert, oder verwendet werden.

11) Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen

des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert.

12) Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

13) Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

14) Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Zum Fünften

wird von besondern Rechten und Vorzügen

einzelner Staatsbürger-Classen, von Kronämtern, den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen, dem Adel, von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, der Familien-Fideicommiß- und Siegelmäßigkeits-Verfassung, den Dienstes-Verhältnissen und Pensions-Ansprüchen der Staatsdiener und öffentlichen Beamten gehandelt.

Zum Sechsten

kommt nun der wichtige Titel von der Ständeversammlung, und bestimmt folgendes:

1) Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind a) die der Reichsräthe, b) die der Abgeordneten.

2) Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus: 1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses; 2) den Kronbeamten des Reichs; 3) den beiden Erzbischöfen; 4) den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen

im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben; 5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums; 6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

3—6 enthält fernere Bestimmungen in Betreff der Reichsräthe in den bezeichneten §. §.

7) Die zweite Kammer der Ständeversammlung, oder die der Abgeordneten bildet sich:

a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;

b) aus Abgeordneten der Universitäten;

c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;

d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;

e) aus denjenigen Landeigenthümern, die nicht zu den oben unter a) bemerkten Grundbesitzern gehören.

8) Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

9) Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Achttheil;

b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;

c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil; — und

d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten.

e) Jede der drei Universitäten ein Mitglied.

10) Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Be-

stimmungen des über die Stände-Versammlung erlassenen besondern Edictes, auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt.

11) Jede Klasse wählt in jedem Regierungs-Bezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

12) Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke der Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Spezial-Untersuchung wegen Verbre-

chen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

13) Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

14) Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung

1) wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe, oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungs-Bezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben.

2) Wenn das Mitglied unter der Zeit einen der oben (12) zur passiven Wahlfähigkeit (d. h. um gewählt werden zu können) wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

15) Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

16) Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

17) Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

18) Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

19) Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die

Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Zum Siebenten

ist in Ansehung des **Wirkungskreises der Ständeversammlung** wörtlich folgendes geordnet:

1) Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§ 2—19. näher bezeichnet ist.

2) Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen, oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

3) Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

4) Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staats-

bedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

5) Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, zu welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet.

6) Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

7) In dem Falle, wo der König durch ausserordentliche äussere Verhältnisse verhin-

dert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

8) In Fällen eines ausserordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen ausserordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

9) Die Stände können die Bewilligung der Steuern, mit keiner Bedingung verbinden.

10) Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

11) Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

12) Eine solche Vermehrung der Staats-

schulden hat nur für jene dringende und ausserordentliche Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch ausserordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

13) Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

14) Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissaire zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

15) In ausserordentlichen Fällen, wo drohende äussere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äussere Verhält-

nisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissaire's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

16) Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staats-Schuldentilgungs-Kasse vorgelegt werden.

17) Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräusserung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihrem ursprünglichen Zwecke.

18) Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domainen oder Staatsrenten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

19) Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre ge-

meinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

20) Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüße müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

21) Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu er-

stattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

22) Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

23) Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

24) Die Staats-Minister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen,

wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

25) Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Ge-
„horsam dem Gesetze, Beobachtung und
„Aufrechthaltung der Staats-Verfas-
„sung und in der Stände-Versamm-
„lung nur des ganzen Landes allgemei-
„nes Wohl und Beste ohne Rücksicht
„auf besondere Stände oder Klassen
„nach meiner innern Ueberzeugung zu
„berathen; — so wahr mir Gott helfe
„und sein heiliges Evangelium."

26) Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen.

27) Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

28) Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

29) Die Königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schluße der Versammlung.

30) Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

31) Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Zum Achten

wird gehandelt von der Rechtspflege. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus, und unter Seiner Oberaufsicht wird sie von

Aemtern und Obergerichten verwaltet, die ihren Urtheilen die Entscheidungsgründe beifügen müssen, und deren Unabhängigkeit von fremdem Einflusse auch darin eine Gewährschaft findet, daß kein Richter anders als durch einen Rechtsspruch seiner Stelle mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen oder entsetzt werden kann.

Der König kann in Strafrechtssachen nur die Strafe mildern oder begnadigen, aber keine anhängige Streit- oder Untersuchungssache hemmen.

Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.

Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen.

Zum Neunten

ist rücksichtlich der Militär-Verfassung bestimmt, daß jeder Baier verpflichtet ist, zur

Vertheidigung des Vaterlandes mitzuwirken, daß aber der geistliche Stand von der Pflicht die Waffen zu tragen ausgenommen ist.

Neben der stehenden Armee, die durch die Conscription ergänzt wird, bestehen noch a) Reserve-Bataillons zur Verstärkung des stehenden Heeres, und b) die Landwehr.

Die Reserve-Bataillons theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit dem stehenden Heere. Im Frieden aber bleibt sämmtliche in die Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der

Grenzen des Reichs, in militärische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle ausser ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in sofern es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

Die Armee handelt gegen den äussern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militär-Macht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird.

Die Militär-Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Endlich wird

Zum Zehnten

noch von der Gewähr der Verfassung ge-

handelt. Auf die genaue Beobachtung der Verfassung wird nicht nur von dem Könige bei seinem Regierungsantritte und von einem Reichsverweser, sondern auch von jedem volljährigen Prinzen des königlichen Hauses ein Eid in vorgeschriebener Art abgeleistet.

Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!"

Die königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königl. Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegen-

standes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.

Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchstwichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

Unter den Beilagen der Verfassungs-Urkunde ist uns hier vornämlich das Edikt Beil. X. über die Ständeversammlung merkwürdig.

Es handelt in zwei Titeln 1) von der Ständeversammlung, 2) von deren Wirkungskreis und Geschäftsgang. Wir wollen das uns Wesentliche hier ausheben, und zwar nach Ordnung der Titel und §. §.

Erster Titel.

§. 1—7. enthält Beziehungen auf die Verfassungs-Urkunde und bestimmt, wie in

der Kammer der Abgeordneten die für dieselbe bestimmte Gesammtzahl (1 Abgeordneter von jeden 7000 Familien des Königreichs) zu vertheilen. Ein Viertheil aller Abgeordneten des Reichs stellen nämlich die gutsherrlichen Gerichtsbezirks-Besitzer, die Universitäten und die Geistlichkeit; das zweite Viertheil die sämmtlichen Städte und Märkte des Königreichs, sofern die Stadt oder der Markt wenigstens 500 Familien hat, indem die geringer bevölkerten mit den Landgemeinden wählen. Auf diese Landgemeinden trifft die Hälfte aller Abgeordneten der zweiten Kammer. Es wird für jeden Regierungs-Bezirk die betreffende Anzahl von Abgeordneten seiner Zeit ausgeschrieben und angegeben werden, wie viel z. B. jedes Landgericht an der Gesammtzahl der Abgeordneten zu wählen habe.

Es werden nämlich vorbersamst Wahlmänner, und dann von diesen die Abgeordten aus ihrer Mitte gewählt.

§. 8. Zur passiven Wahlfähigkeit (d. h. um als Wahlmann und hiernächst als Abgeordneter gewählt werden zu können) ist

ausser den in der Verfassungs-Urkunde bemerkten und oben schon (VI. 12.) angegebenen Eigenschaften erforderlich: bei den Gewählten der Städte und Märkte (es sey als Abgeordnete oder Wahlmänner), daß sie mit einem freieigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyen, und solches wenigstens schon drei Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rustikal-Steuer ein Simplum von zehn Gulden, oder an Gewerbsteuer einen für die dritte Haupt-Klasse festgesetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesammt-Summe entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Haupt-Klasse der Gewerbsteuer entspricht. Auf gleiche Weise müssen die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungs-Bezirke seit vollen drei Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

§ 9. u. 10. bestimmen, daß das Steuer-Simplum nur von der Häuser- Rustikal-

und Gewerbssteuer zu berechnen, und wie es zu halten, wenn ein Unterthan in verschiedenen Bezirken und Classen wahlfähig ist.

§. 11. Die jedesmalige Wahl der Abgeordneten wird von der Regierung öffentlich ausgeschrieben.

§. 12. Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Staatsbürger-Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme
„nach freier innerer Ueberzeugung, wie
„ich solches zum allgemeinen Besten des
„Landes für dienlich erachte, ohne fremde
„Einwirkung abgebe, und dießfalls von
„Niemand, unter was immer für einen
„Vorwand, weder mittel- noch unmit-
„telbar irgend eine Gabe oder Geschenk
„angenommen habe, noch annehmen
„werde";

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum
„Abgeordneten der zweiten Kammer er-
„wählt zu werden, Niemand weder

„mittel- noch unmittelbar eine Gabe „oder Geschenk versprochen oder gegeben „habe, noch geben oder versprechen „werde".

„So wahr ꝛc. ꝛc.

§. 13. Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte abgegeben werden. Jeder Wähler muß wenigstens 25, und um als Abgeordneter gewählt werden zu können, wenigstens 30 Jahre alt seyn.

§. 14—20. handeln von der Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, der Universitäten und der Abgeordneten von der Classe der Geistlichen;

§. 21—26. von der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten;

§. 27—30. von der Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit, oder von der Wahl in den Landgemeinden. Hier findet eine dreifache Wahl statt: 1) eine Urwahl, 2) die Wahl der Wahlmänner, 3) die Wahl der Abgeordneten.

Nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschaftsgericht wählt nämlich jede Gemeinde durch den bestehenden Ge-

meinde-Ausschuß Einen, und wenn die Gemeinde 200 Familien Bevölkerung und darüber zählt, von jedem Hundert überhaupt einen Bevollmächtigten, und für den Verhinderungsfall dieses Bevollmächtigten einen Ersatzmann. Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansäßig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von drei Gulden erreicht. Diese Wahl der Bevollmächtigten heißt — die Urwahl.

§. 31. Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschafts-Gericht zur zweiten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungs-Bezirks, wozu jedes Land- und Herrschafts-Gericht von 1000 Familien seines Bezirkes, mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Klasse concurriren, einen Wahlmann zu stellen und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat.

§. 32. Herrschafts-Gerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts.

§. 33. Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8. erwähnten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besitzen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichtes gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hiezu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll.

§. 34—36. ordnen, wie bei der Wahl der Wahlmänner durch die Bevollmächtigten vor dem Land- oder Herrschafts-Gericht zu verfahren.

§. 37. Die Wahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, erfolgt bei der Kreisregierung.

§. 38—40. Bei der Deputirten- oder Abgeordneten-Wahl vor der Regierung des

Kreises müssen wenigstens drei Viertheile der Wahlmänner gegenwärtig seyn, und zwar so, daß von jedem einzelnen Land- oder Herrschaftsgerichte mehr als die Hälfte anwesend ist. Endlich werden die Wahl-Verhandlungen an das königliche Staatsministerium eingesendet.

§. 41—43. Alle Wahlen sollen von den königlichen Beamten und Behörden, denen ihre Leitung obliegt, mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen (in so ferne sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benutzung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft werden.

Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit, also des Rechts zu wählen und gewählt zu werden, für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit

Vorbehalt der fernern sowohl auf den Meineid, als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

Die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern Anträgen, Beschwerden oder Instructionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiteres zurückzuweisen.

§. 44. Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;

b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Diensteßverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen oder Vorgesetzten wesentlich erfordern.

Staatsdiener oder Staats-Pensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen,

müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beilegen.

§. 45—48. Wer die Wahl von sich ablehnen zu können glaubt, muß dieß sogleich, wie die auf ihn gefallene ihm bekannt wird, erklären, und die übrigen Wahlmänner entscheiden über die Ablehnungsgründe. Die Stellen der aus gesetzlichen Gründen austretenden, oder der während der 6jährigen Dauer der Versammlung mit Tod abgehenden Abgeordneten werden aus den Ersatzmännern, nämlich denjenigen Wahlmännern ersetzt, welche nächst den gewählten Abgeordneten als solche die meisten Stimmen für sich gehabt haben.

§. 49. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine bemessene Ent-

schädigung der Reise- und Zehrungs-Kosten in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schluße der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagsgebühr von 5 fl.;

b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1—6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. — verabfolgt werden soll.

§. 50—70. handeln von der Versammlung und Einberufung der Stände beider Kammern, die nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

Zweiter Titel.

Hat den Geschäftsgang bei der Stände-Versammlung zum Gegenstand, und handelt I.) von den Vorständen und dem untergeordneten Personal der Kammern, II.) von allgemeinen Sitzungen, III.) von besondern Ausschüssen der Kammern 1) für die Gegen-

stände der Gesetzgebung; 2) für die Steuern; 3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichs-Verwaltung; 4) für die Staats-Schuldentilgung; 5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung. Die Ausschüsse bestehen in der ersten Kammer aus 5, in der zweiten aus 7—9 Mitgliedern.

Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21. an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staats-Ministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey. Im Falle

sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staats-Ministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde den Kammern mittelst umständlichen Vortrages vorzulegen.

Dem Ausschusse, so wie den Kammern, kommt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staats-Ministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 5. verfahren wird.

Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegen-

stände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber gemäß Titel VII. §. 20. der Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen; — entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen. Ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer

bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

Der für die Staatsschulden-Tilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungs-Plan, welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, so wie bei jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat den Kammern vorzulegen.

Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungs-Plan genau eingehalten werde, ist derselben Tit. VII. §. 14. das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungs-Commission genaue Kenntniß zu nehmen und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Com-

mission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Ferner wird IV. von den Beschlüssen und wechselseitigen Mittheilungen der Kammern §. 40 — 57. gehandelt.

Dieß, liebe Amtsanbefohlene und Landsleute, ist es also, was Euch von unserer neuen Verfassung hauptsächlich zu wissen nothwendig ist. Ihr werdet Euch überzeugen, wie gut und väterlich unser allgeliebter König für Seine treuen Unterthanen gesorgt, und wie Er deren und des ganzen baierischen Staates Wohlfahrt auf Jahrhunderte gegründet hat.

Dafür wollen wir auch als gehorsame und getreue Unterthanen uns beweisen; wir wollen für die Erhaltung des Vaters des

Vaterlandes zur Vorsehung beten, damit Er noch lange sehen möge die gesegneten Folgen dessen, was Seine Weisheit und Güte gestiftet hat; aber auch unsere Treue und dankbare Liebe wollen wir Ihm bewähren durch Gehorsam gegen die Gesetze und durch genaue Beobachtung der Verfassung als biedere deutsche Männer, als brave Baiern. Gott erhalte den König, den Stifter verfassungsmäßiger Freiheit, den Freund des Volks! Alles was Sein großes Herz Großes und Heilsames gewollt und ins Daseyn gerufen hat, gedeihe und reife zum Segen für das ganze Vaterland, für Alle und Einzelne; es gedeihe und reife das Wort, das Er gesprochen, zur herrlichen That, zum fruchtbaren Leben in uns und unsern Kindern und in den spätesten Nachkommen aller Baiern!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Was giebt den Baiern ihre neue Verfassungs-Urkunde? Was fordert sie von ihnen? besonders in Beziehung auf die ständische Einrichtung ; beantwortet in einem Sendschreiben eines Landrichters an seine Amtsbefohlenen

Erlangen 1818

Bavar. 2635
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379490-4